

§ Recht

Jagdausübung mit Pfeil und Bogen unzulässig

Seit mehr als einem Jahr wird die Frage der Zulässigkeit der Jagdausübung mit Pfeil und Bogen, der sog. Bogenjagd, in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert und lässt in der Öffentlichkeit, insbesondere in Jägerkreisen die Wellen der Empörung hoch schlagen.

Auslöser hierfür ist die öffentlich kund getane Absicht einer Jägerschule in Mecklenburg-Vorpommern, Bogenjagdlehrgänge mit anschließender Prüfung durchführen zu wollen. Da in der öffentlich geführten Diskussion die Antwort auf die Frage der Zulässigkeit der Bogenjagd oftmals offen bleibt, möchte ich der Klarstellung halber hier die mit der obersten Tierschutzbehörde abgestimmte Auffassung der obersten Jagdbehörde zu diesem Thema bekannt geben:

1. Jagdrecht

1.1 Schalenwild

Die Jagdausübung mit Pfeil und Bogen wird im Bundesrecht durch die Rechtskreise Jagdrecht und Tierschutzrecht erfasst. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist es unter anderem verboten, mit Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und See- hunde zu schießen. Demnach ist die Rechtslage zumindest beim Schalenwild eindeutig.

1.2 Anderes Wild

Was die Bogenjagd auf andere Wildarten angeht, enthält das Bundesjagdgesetz kein ausdrückliches derartiges sachliches Verbot. Dennoch lässt sich dessen Unzulässigkeit aus § 15 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes ableiten. Demnach muss, wer die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen, deren Erteilung davon abhän-

gig ist, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes (also in Deutschland) eine Jägerprüfung bestanden hat. Der Bundesgesetzgeber zählt die Inhalte der Jägerprüfung abschließend auf. Zu den zu prüfenden Kenntnissen der Jagdtechnik zählen beispielsweise die Waffentechnik und das Führen von Jagdwaffen. Als Jagdwaffen im Sinne des Bundesjagdgesetzes gelten nur Schusswaffen. Die Technik und das Führen von Pfeil und Bogen werden dabei nicht geprüft, weshalb die erfolgreich bestandene Jägerprüfung zwar zur Jagdausübung mit der Schusswaffe legitimiert, nicht aber zur Jagd mit Pfeil und Bogen.

1.3 Bundesgesetzgebungskompetenz

Das Recht der Jagdscheinerteilung, zu dem die Inhalte der Jägerprüfung zählen, ist im Übrigen bei der letzten umfangreichen Grundgesetzänderung vom 1. September 2006 als Kompetenztitel beim Bund verblieben. Selbst wenn ein Bundesland es vorhätte, die Bogenjagd für zulässig zu erklären, wäre es ihm verwehrt.

2. Tierschutzrecht

Nach § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung u. a. im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd zulässig, so darf sie nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entge-

gen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet. Ergänzend hierzu wird in § 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes bestimmt, dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Zu diesen Grundsätzen gehört auch, dem Wild aus Tierschutzgründen unnötige Qualen zu ersparen. Darüber hinaus sind nach § 24 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes die Jagdausübungsberechtigten, ihre Beauftragten und Jagdgäste verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Wird die Tötung in rechtmäßiger Weise ohne Betäubung vorgenommen – hiervon ist bei ordnungsgemäßer Jagdausübung auszugehen – dürfen nicht mehr als vermeidbare Schmerzen entstehen. Dafür trägt der Tötende die Verantwortung!

Nach Auffassung von oberster Jagd- und oberster Tierschutzbehörde unseres Landes genügen Pfeile grundsätzlich nicht dem Anspruch, die Tötung in einer Form vorzunehmen, die für das Tier am schonendsten ist, ihm also jeden unnötigen Schmerz erspart, weil sie im Hinblick auf die Treffsicherheit dem Schrotschuss mit seiner Streuung unterlegen sowie dem angetragenen Kugelschuss unterlegen sind. Dies gilt im Besonderen für die Bejagung flüchtigen Wildes.

Auch hinsichtlich der Tötungswirkung sind die Geschosse, die mit modernen Jagdgewehren abgegeben werden, dem Bogen überlegen, weil weder die Schockwirkung des Schrotschusses noch die durch Munitionsart und Geschossgeschwindigkeit gewährleistete tödliche Wirkung des Kugelschusses mit dem Pfeil erreicht werden kann.

3. Fazit

Die Bogenjagd auf Wild ist nach hiesiger Auffassung nicht tierschutzgerecht und verstößt außerdem gegen die anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJagdG). Die Ausübung der Bogenjagd kann in Deutschland zur Versagung (§ 17 BJagdG) oder Einziehung (§ 18 BJagdG) des Jagdscheins führen. Das Bogenschießen auch auf andere Wirbeltiere als auf jagdbare Tiere verstößt gegen das Tierschutzgesetz; Bogenschießen auf Wirbeltiere stellt eine Ordnungswidrigkeit (§ 18 TierSchG) oder gegebenenfalls sogar eine Straftat dar (§ 17 TierSchG).

Im Gegensatz zu anderen Ländern (Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Ungarn) ist in Deutschland (auch in Österreich und der Schweiz) das Bogenschießen eine Sportart und keine Jagdart.

Da die Bogenjagd auf Wirbeltiere in anderen Ländern als zulässige Jagdart gilt ist es – ohne dies verteidigen zu wollen – allerdings auch legitim, wenn eine Jägerschule in Mecklenburg-Vorpommern Bogenjagdlehrgänge mit anschließender nichtstaatlicher Vereinsprüfung anbietet. Allerdings darf hierbei weder im Rahmen der Ausbildung, noch der Prüfung mit Pfeilen auf lebende Wirbeltiere geschossen werden. Seitens der obersten Jagd- und der obersten Tierschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns gibt es keinerlei Veranlassung, den Bundesgesetzgeber für eine Gesetzesänderung zur Legitimierung der Bogenjagd bewegen zu wollen.

Martin Rackwitz
Oberste Jagdbehörde